

1. Geltungsbereich

a) Die Solteature GmbH - nachfolgend Solteature - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen; entgegenstehende oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solteature abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solteature gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

b) Alle Vereinbarungen, die zwischen Solteature und dem Kunden zwecks Ausführung von Aufträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von einem gesetzlichen Vertreter getroffen wurden. Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solteature.

2. Vertragsabschluss

a) Alle Vertragsangebote sind freibleibend. Verbindliche Aufträge kommen erst durch eine Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Lieferung durch Solteature zustande.

b) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Solteature dies innerhalb von 4 Wochen annehmen.

c) Für Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von Solteature maßgebend. Angaben zu Eigenschaften und Leistungsmerkmalen der Ware dienen der Illustration und sind nicht verbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ebenso sind öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware. Geringfügige Abweichungen von Angaben zu Maßen, Gewichten, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

d) Änderungen behält sich Solteature auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen.

e) Mit Vertragsabschluss erkennt der Kunde die Allgemeinen Bedingungen von Solteature an.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Preise verstehen sich "ab Werk" zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung etc., sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Aufträge, für die keine Preise fest vereinbart sind, werden zu den am Tag der Leistungserbringung nach der jeweils aktuellen Preisliste von Solteature gültigen Preisen berechnet.

b) Solteature behält sich das Recht vor, bei vereinbarten Lieferzeiten von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen um maximal 5 % gegenüber dem vereinbarten Preis zu erhöhen.

c) Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise. Die Umsatzsteuer ist in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich zu bezahlen.

d) Der Kaufpreis inkl. aller Nebenkosten ist mit Vertragsschluss und Rechnungsstellung fällig. Das Zahlungsziel ist 10 Tage. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Solteature berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Kann Solteature einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

e) Ist eine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, ist Solteature berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist und mit seinen Zahlungsverpflichtungen Solteature gegenüber in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

f) Im Falle einer solchen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist Solteature zudem berechtigt, nach einer entsprechenden Ankündigung nur noch gegen Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern. Leistet der Kunde trotz einer Fristsetzung von mindestens zehn Tagen keine Zahlung oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

g) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Solteature anerkannt sind.

4. Lieferung

a) Liefertermine werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch Solteature verbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die neu festzulegende Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist wird gehemmt, soweit für Produktion und Lieferung technische oder organisatorische Fragen durch den Kunden zu klären sind bzw. Informationen des Kunden nötig werden und von Solteature zur entsprechenden Klärung/Information aufgefordert wurde.

b) Eine Überschreitung vereinbarter Lieferfristen bzw. Liefertermine ist von uns nicht zu vertreten, sofern die Verzögerung auf einer nicht ordnungsgemäßen Belieferung durch einen unserer Zulieferer beruht und unsererseits nachgewiesen werden kann, dass wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für eine rechtzeitige, ordnungsgemäße Belieferung Sorge getragen hatten.

c) Fälle höherer Gewalt oder ähnliche Ereignisse - als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von 12 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch von Solteature nicht verschuldete Folgen eines Arbeitskampfes bei Solteature oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf unsere Leistung ergeben.

d) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

e) Der Kunde kann bei Lieferverzug durch Solteature schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Lieferverzug durch Solteature auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

f) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bereitgestellte Ware bis spätestens eine Woche nach Bereitstellung abzunehmen. Verzögert sich der Versand, die Abholung oder die Auslieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bereitgestellte Ware bis spätestens eine Woche nach Bereitstellung abzunehmen. Verzögert sich der Versand, die Abholung oder die Auslieferung darüber hinaus, so ist Solteature berechtigt, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden Tag der Abwicklungsverzögerung mit 0,5% des Wertes der Lieferung aus dem Rechnungswert zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer dem Kunden als pauschalen Aufwandsersatz zu belasten. Weitere Folgen und Ansprüche aufgrund des Annahmeverzugs bleiben unberührt.

5. Versand, Verpackung – Gefahrenübergang

a) Der Transport geschieht auf Rechnung des Kunden, sowohl bei Franko-Lieferungen als auch bei unfreier Lieferung.

b) Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann die Ware gegen die üblichen Transportrisiken versichert werden.

c) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

d) Transportkisten und Paletten können vom Kunden auf eigene Rechnung an Solteature zurückgeschickt werden. Die zurückgeschickten Kisten und Paletten werden bei weiteren Lieferungen an den Kunden mit den Verpackungskosten verrechnet, sofern sie nicht durch Beschädigung unbrauchbar geworden sind.

e) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie dann wenn Solteature noch weitere Leistungen wie Anfuhr oder Versandkosten übernommen hat.

f) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand/Abholung auf Wunsch infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr in vollem Umfang mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Solteature.

b) Der Kunde ist berechtigt, die von Solteature unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Kunde darf sie jedoch, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

c) Eine Weiterverarbeitung oder Umbildung der von Solteature gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt für Solteature als Hersteller gemäß § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtungen für Solteature. Die aus der Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache steht wiederum im Eigentum von Solteature und ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gem. § 947, 948 BGB erwirbt Solteature Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis vom Rechnungswert der Lieferung von Solteature und Rechnungswert der neuen Sache ohne Verpflichtungen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung sämtlichen Ansprüche von Solteature die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an Solteature ab. Auf Verlangen von Solteature ist der Kunde verpflichtet, Solteature alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von Solteature gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.

d) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages an Dritte weitergeliefert, wird die Forderung aus dem betreffenden Vertragsverhältnis mit allen Nebenrechten ebenfalls an Solteature im voraus zur Sicherung abgetreten. Ist die abgetretene Forderung gegen den Dritten in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis im Verhältnis des Rechnungswertes.

e) Der Kunde wird von Soltecture im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zur Einziehung der an Soltecture abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Der Kunde verpflichtet sich, die eingezogenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für Soltecture treuhänderisch zu verwahren und an Soltecture abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherheitshalber im Voraus an Soltecture abgetreten.

f) Soltecture verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Soltecture Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

g) Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges ist Soltecture berechtigt, nach Mahnung und angemessener Fristsetzung erfolgte Lieferungen zur Sicherung der bestehenden Forderung zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet und gestattet in diesem Fall ausdrücklich die Wegnahme der Lieferung und das Betreten der Geschäftsräume. In der Zurücknahme durch Soltecture liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Soltecture hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

h) Der Kunde ist ferner verpflichtet, jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, Globalzession oder Zwangsvollstreckung Dritter unverzüglich an Soltecture anzuzeigen und den jeweiligen Dritten auf die Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat Soltecture unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Soltecture Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Soltecture die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Soltecture entstandenen Ausfall.

7. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen nach dem Empfangstag, schriftlich geltend zu machen. Bei Auftreten verdeckter Mängel muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels an Soltecture abgesandt werden. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

b) Lieferungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

c) Transportschäden sind gegenüber den Frachtführern schriftlich zu beanstanden. Der Sachverhalt ist durch Tatbestandsaufnahmen festzustellen. Der Kunde hat alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

d) Mängel sind von Soltecture nicht zu vertreten, sofern diese auf einem von Soltecture nicht freigegebenen Gebrauch des Liefergegenstandes beruhen. Einschränkungen des Einsatzortes und des Einsatzzweckes ergeben sich aus den Benutzerinformationen und den Datenblättern zum jeweiligen Produkt.

e) Soweit ein von Soltecture zu vertretender Mangel vorliegt, ist Soltecture nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbehebung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat hierfür eine angemessene Frist einzuräumen.

f) Der Kunde ist verpflichtet, Soltecture die Ware, deren Mangelhaftigkeit gerügt wurde, zu Untersuchungszwecken zur Verfügung zu stellen. Stellt sich heraus, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorlag, hat der Kunde sämtliche Soltecture im Zusammenhang mit der Mangelrüge und der Untersuchung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

h) Der Kunde ist verpflichtet, auf das Verlangen von Soltecture innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8. Haftung

a) Soltecture haftet für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung sowie für Garantien und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt.

b) Im Falle sonstiger (nicht grober) Fahrlässigkeit ist die Haftung von Soltecture bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

c) Ebenfalls ausgeschlossen ist im Falle sonstiger Fahrlässigkeit die Haftung für indirekte oder Mangelgeschäden.

d) Soweit dem Kunden nach den vorstehenden Regelungen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7 lit. g.

e) Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung nicht anwendbar.

f) Soweit die Haftung von Soltecture ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen von Soltecture.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Verweist deutsches Recht auf ausländische Rechtsordnungen, finden diese Verweise keine Anwendung.
- b) Für alle sich aus den Geschäften mit Solteature ergebenden Rechten und Pflichten gilt Berlin als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, soweit der Kunde Unternehmer oder eine Person des öffentlichen Rechts ist.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber Unternehmern, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist Berlin.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.